

KI und aktuelle Entwicklungen im digitalen Bereich

13. Münchener Datenschutz-Tag

Wolfgang Feiel
München, 04.12.2025

KI und aktuelle Entwicklungen im digitalen Bereich



Über Folgendes sollten wir heute sprechen

- „AI-Omnibus“
- KI-Servicestelle
- Behördenorganisation

I.) „AI-Omnibus“: Vorschlag für eine Änderung der KI-Verordnung



Europäische Kommission schlägt „gezielte Vereinfachungsmaßnahmen“ vor, um eine zeitnahe, reibungslose und verhältnismäßige Umsetzung bestimmter Bestimmungen des KI-Gesetzes zu gewährleisten

- Kopplung des Zeitplans für die Umsetzung von Vorschriften für hohe Risiken an die Verfügbarkeit von Normen
- Ausweitung der für KMU gewährten regulatorischen Vereinfachungen auf kleine mittelständische Unternehmen
- Verpflichtung der EK und der Mitgliedstaaten, die KI-Kompetenz zu fördern (statt: Anbietern und Betreibern eine nicht näher bezeichnete Verpflichtung aufzuerlegen)
- Verringerung des Registrierungsaufwands für Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen
- Zentralisierung der Aufsicht über eine große Anzahl von KI-Systemen
- breitere Nutzung von KI-Regulierungssandkästen und Tests in der Praxis

Vorschlag für eine Änderung der KI-Verordnung

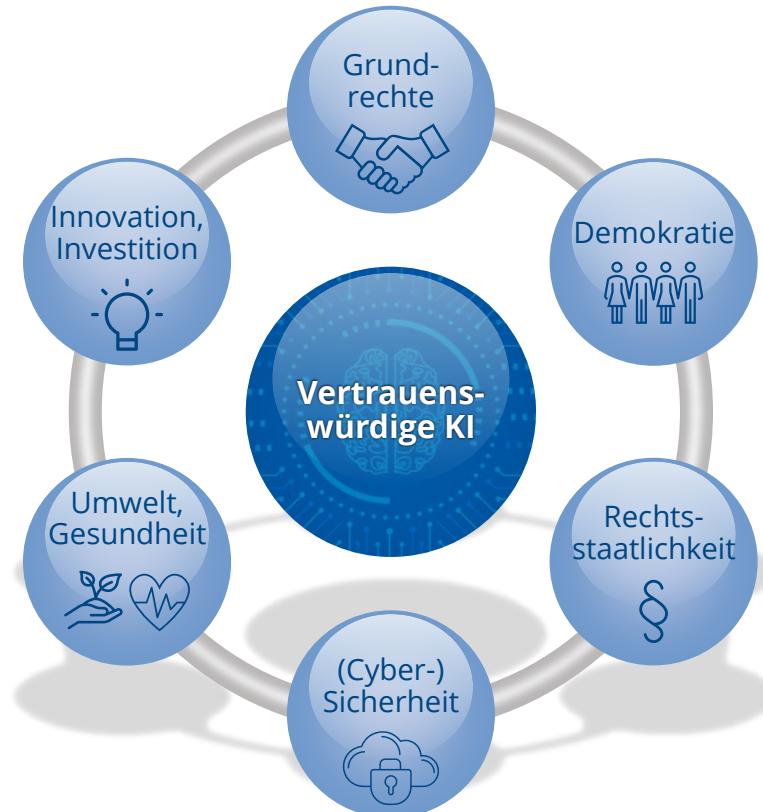
... und auch ...

- **Erleichterung der Einhaltung der Datenschutzgesetze**, indem Anbietern und Betreibern aller KI-Systeme und -Modelle die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zur Gewährleistung der Erkennung und Korrektur von Verzerrungen unter angemessenen Schutzvorkehrungen gestattet wird
- gezielte Änderungen zur **Klärung des Zusammenspiels zwischen dem KI-Gesetz und anderen EU-Rechtsvorschriften** sowie zur Anpassung der Verfahren des KI-Gesetzes, um dessen allgemeine Umsetzung und Funktionsweise zu verbessern

KOM (2025) 835 vom 19.11.2025

II.) Einrichtung einer „KI-Servicestelle“ in der RTR

- Eine kompetente, zentrale Anlaufstelle für KI-Projekte mit einem **vielfältigen Informations- und Beratungsangebot** rund um KI
- Ein niedrigschwellig zugänglicher Service zu Information und Unterstützung über regulatorische Rahmenbedingungen beim Einsatz und der Entwicklung von KI
- Die **Förderung des Wissensaufbaus** und des Wissensaustauschs zu KI, auch durch Fachveranstaltungen und Studien
- Die **Betreuung des** hochkarätig besetzten **KI-Beirats**, der die KI-Servicestelle und die Bundesregierung zu aktuellen Entwicklungen bei KI berät.



Rechtsgrundlagen: § 20c KOG und § 194a TKG 2021

Informationsportal AI Act - I



Informationsportal

- Insbesondere zum AI-Act
- Mit Beispielen und FAQ
- Deutsch und Englisch

Der AI Act

Die EU zählt mit dem [AI Act](#) weltweit zu den Vorreitern in der Regulierung von Künstlicher Intelligenz. Der AI Act sorgt für einen sicheren und fairen Umgang mit KI. Er schafft eine klare Rechtsgrundlage, die Investitionssicherheit und fördert Forschung, Entwicklung und Einsatz von KI-Systemen.

[Allgemeines zum AI Act](#)

[Zeitplan](#)

[FAQ](#)

Der [AI Act](#) deckt viele unterschiedliche Aspekte ab. Zu diesen bietet die KI-Servicestelle untenstehend [Übersichten](#) und weitere Hilfestellungen an. Bei Fragen [kontaktieren](#) Sie uns gerne.

[Akteure](#)

[Anbieterverpflichtungen](#)

[Behörden & Einrichtungen](#)

[Betreiberverpflichtungen](#)

[KI-Kompetenz](#)

[Risikostufen KI-Modelle](#)

[Risikostufen KI-Systeme](#)

[Sanktionen](#)

[Transparenzpflichten](#)

The AI Act

With the [AI Act](#) the EU makes one of the world's pioneers in the regulation of artificial intelligence. The AI Act ensures the safe use of AI systems, creates investment security through a clear legal framework and thus strengthens the research, development and use of AI systems.

[General Information on the AI Act](#)

[Time Frame](#)

[FAQ](#)

The [AI Act](#) covers many different aspects. RTR's AI Service Desk provides [overviews](#) and further assistance on these aspects below. Please [contact us](#) if you have further questions.

[Actors](#)

[AI literacy](#)

[Authorities & Bodies](#)

[Deployer obligations](#)

[Provider obligations](#)

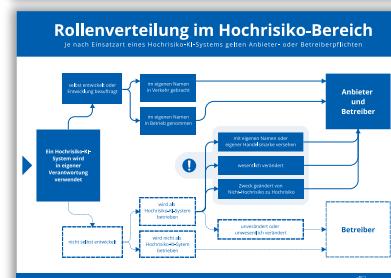
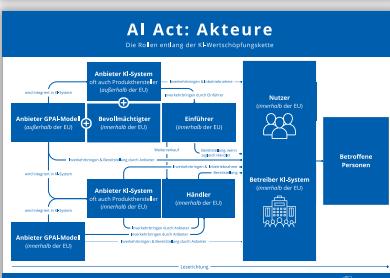
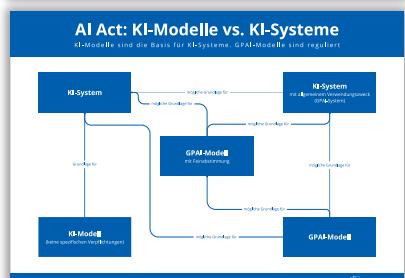
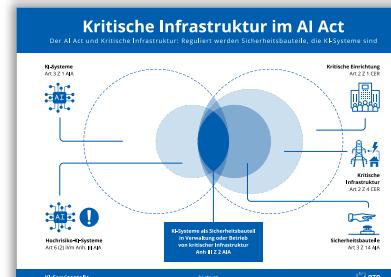
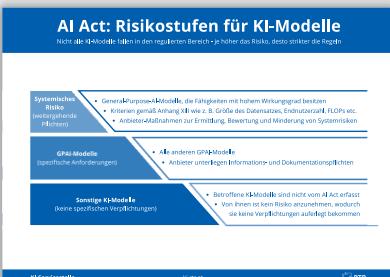
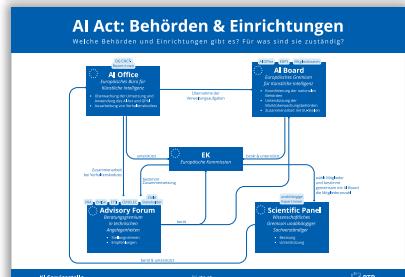
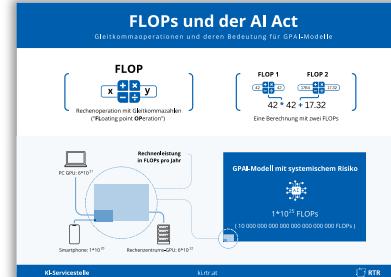
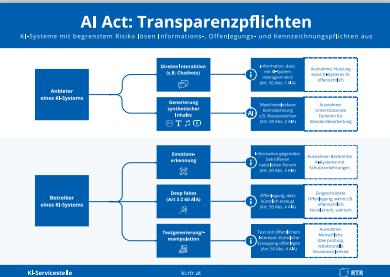
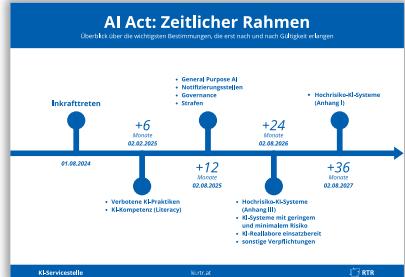
[Risk levels of AI models](#)

[Risk levels of AI systems](#)

[Sanctions](#)

[Transparency obligations](#)

Informationsportal AI Act - II



Informationsportal AI Act III, Fragenbeantwortung (beispielhaft)



KI FAQ

„Kann ich „Anbieter“ sein, wenn ich KI-Systeme nur für den internen Gebrauch entwickle?“

Ja. Die Anbieterpflichten des AI Acts gelten, auch bei rein internen KI-Systemen.

KI-Servicestelle kitr.at 

KI FAQ

„Als Unternehmen der kritischen Infrastruktur möchte ich KI einsetzen. Sind meine KI-Systeme als Hochrisiko-KI einzustufen?“

Das kommt auf den Einzelfall an. Für bestimmte Bereiche der kritischen Infrastruktur sind KI-Systeme – wenn sie als Sicherheitsbaustein eingesetzt werden – als Hochrisiko-KI-System einzustufen.

KI-Servicestelle kitr.at 

KI FAQ

„Wer ist in Österreich die für KI zuständige Behörde im Sektor [XXX]?“

Die Benennung der zuständigen nationalen Behörden ist noch nicht erfolgt – eine Benennung hat im Wesentlichen bis 2.8.2025 zu erfolgen.

KI-Servicestelle kitr.at 

KI FAQ

„Bedeutet „KI-Kompetenz“, dass ich einen KI-Beauftragten bestellen muss?“

Nein – der AI Act sieht keine Verpflichtung zur Bestellung von KI-Beauftragten vor. Die Verpflichtung zu KI-Kompetenz kann auch bspw. durch Schulungen umgesetzt werden.

KI-Servicestelle kitr.at 

KI FAQ

„Ich möchte KI-generierte Videos von Runway AI beziehen und im Unternehmen veröffentlichen. Welche Rolle im AI Act habe ich?“

Wenn Sie als Unternehmerin KI-Systeme Dritter einsetzen, sind Sie in der Regel als „Betreiber“ einzustufen. Das heißt: Wenn es sich um „Deep Fakes“ handelt, gilt ab 2.8.2026 eine Kennzeichnungspflicht.

KI-Servicestelle kitr.at 

KI FAQ

„Wie kann ich an einer KI Regulatory Sandbox teilnehmen?“

„KI-Reallabore“ des Art. 57 ermöglichen eine kontrollierte Umgebung zum Testen neuer KI-Systeme. Derzeit ist in Österreich kein Reallabore eingerichtet – ein solches muss in Österreich spätestens am 2.8.2026 einsatzbereit sein.

KI-Servicestelle kitr.at 

KI FAQ

„Ich entwickle und betreibe mein eigenes KI-System nur unternehmensextern. Gilt der AI Act für mich?“

Ja – Ihr Unternehmen nimmt im AI Act die Rollen des Betreibers und des Anbieters ein. Ein Verkauf des KI-Systems ist nicht notwendig.

KI-Servicestelle kitr.at 

KI FAQ

„Ich möchte auf meiner Firmenwebsite KI-generierte Illustrationen von Midjourney einsetzen. Muss ich diese ausweisen?“

Die Transparenzbestimmungen des AI Acts gelten ab 2.8.2026. Bei Bildern gilt eine Kennzeichnungspflicht nur für „Deep Fakes“. Illustrationen müssen idR nicht gekennzeichnet werden.

KI-Servicestelle kitr.at 

KI FAQ

„Ich möchte Marketing-E-Mails mit GPT4 generieren – muss ich das offenlegen?“

Die Transparenzbestimmungen des AI Act gelten ab 2.8.2026. Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung von KI für individualisierte Werbe-E-Mails besteht nicht.

KI-Servicestelle kitr.at 

KI FAQ

„Unsere Unternehmen entwickelt KI-Systeme, die nur außerhalb der EU verkauft und verwendet werden. Unterliegen wir den Anbieterpflichten des AI Acts?“

Nein. Der AI Act folgt dem Marktprinzip – die Anbieterpflichten gelten nur, wenn KI-Systeme in der EU in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden oder wenn der vom KI-System erzeugte Output in der EU verwendet wird.

KI-Servicestelle kitr.at 

Veranstaltungen: Von Wirtschaft bis Verbraucherschutz



- KI in Hochrisikobereichen
 - Themen: Gesundheit, Arbeitsmarkt, kritische Infrastruktur, etc.
- KI und Verbraucherschutz
 - Datenschutz, Haftung, Grundrechte, Nutzung zum Vorteil von Verbrauchern
- Cybersecurity im KI-Zeitalter
 - Cybersicherheit, Fake-Shops, europäische Standardisierung
- KI in Personalmanagement, Beschäftigung
 - KI-Einsatz im Personalbereich, Auswirkungen auf Beschäftigte und Personalvertretung
- KI im Medienbereich: Round Tables

→ Alle Folien auf <https://ki.rtr.at>



AI Act: Verpflichtungen von Betreibern

Der Umfang der Verpflichtungen nimmt entsprechend der Risikoklassifizierung des KI-Systems ab

KI-Kompetenz	Hochrisiko KI-System	KI-System begrenzt. Risiko	KI-System minimal. Risiko
Transparenz gegenüber nachgelagerten Akteuren	Art. 4	Art. 26 (11)	Art. 50 (3), (4)
Verwendung des KI-Systems laut Betriebsanleitung		Art. 26 (1), (3), (4)	
Menschliche Aufsicht		Art. 26 (2)	
Überwachung des KI-Systems		Art. 26 (5)	
Meldung von schwerwiegenden Vorfällen		Art. 26 (5), 73	
Aufbewahrung von erzeugten Protokollen		Art. 26 (6)	
Sofern relevant, Datenschutz-Folgenabschätzung		Art. 26 (9)	
Zusammenarbeit mit zuständigen nationalen Behörden		Art. 26 (12)	
Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall		Art. 86 (1)	
Informationspflichten gegenüber der Arbeitnehmer:innen-Vertretung <i>sofern Arbeitgeber:in Hochrisiko-KI-Systeme am Arbeitsplatz einsetzt</i>		Art. 26 (7)	
Registrierungspflicht <i>sofern EU-Organen, EU-Einrichtungen und sonstige EU-Stellen</i>		Art. 26 (8), 49	
Genehmigungspflicht einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde <i>sofern Einsatz zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung</i>		Art. 26 (10)	
Erstellung einer Grundrechte-Folgenabschätzung <i>sofern u. a. öffentl. oder private Einrichtungen öffentliche Dienste erbringen</i>		Art. 27	

Transparenzpflichten I - Chatbots



Anbieter von KI-Systemen, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, haben diese so zu konzipieren und zu entwickeln, dass die **betreffenden natürlichen Personen informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren** (Art 50 Abs 1 KI-Verordnung).

Typischerweise: Chatbots

Der Anbieter eines Chatbot-Systems hat dieses so zu gestalten, dass klar gestellt wird, dass eine Interaktion mit einer KI stattfindet.

Ausnahme: Die Anwendung eines KI-Systems ist aus Sicht einer angemessen informierten, aufmerksamen und verständigen natürlichen Person aufgrund der Umstände und des Kontexts der **Nutzung offensichtlich**. ZB virtuelle Assistenzsysteme, die durch Sprachbefehle mit ihren Nutzern agieren wie Siri (Apple) oder Alexa (Amazon).

→ „Diese Antwort wurde automatisiert erstellt“ (od. äh.)

Transparenzpflichten II - Texte



Betreiber eines KI-Systems, das **Text** erzeugt oder manipuliert, der **veröffentlicht** wird, **um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren**, müssen offenlegen, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde (Art 50 Abs 4 UAbs 2 KI-Verordnung).

Ausnahme: Künstlich erzeugte Textinhalte unterliegen einer **menschlichen Überprüfung** oder redaktionellen Kontrolle und eine natürliche oder juristische Person trägt die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte.

ZB traditionelle Medieninhaber (Zeitungsverlag)

KI-generierte Texte, die nicht veröffentlicht werden, oder die nicht verwendet werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, unterliegen keiner Offenlegungspflicht nach der KI-Verordnung.

Eine Offenlegung kann dennoch zweckmäßig sein.

Transparenzpflichten III – Deepfakes



Deepfake bezeichnet:

einen durch KI erzeugten manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde.

Synthetische Inhalte ≠ Deepfakes

Synthetische Audio-, Bild- oder Videoinhalte sind Inhalte, die nicht vom Menschen erzeugt wurden. Ein KI-generiertes Cartoon ist etwa ein synthetischer Bildinhalt, aber kein Deepfake, weil es nicht realistisch ist. Ein KI-generiertes Video, in dem beispielsweise ein tatsächlicher Politiker vor dem Parlament in einer Interventionsituations simuliert wird und dieser über politische Agenden spricht, ist ein synthetischer Videoinhalt, der zugleich ein Deepfake ist.

Zusammenfassend: Jedes Deepfake ist ein synthetisches Bild/Video/Audio, aber nicht jedes synthetische Bild/Video/Audio ist auch ein Deepfake.

Hilfestellung: KI-Kompetenz



Verpflichtung zur „KI-Kompetenz“ (Artikel 4 AIA)

*Art. 4 AIA: Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein **ausreichendes Maß an KI-Kompetenz** verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.*



Definition von „KI-Kompetenz“ (Artikel 3, Z 56 AIA)

[...] die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden.

KI-Kompetenz: Handlungsempfehlungen



Betroffene Personen

- Entwickler:innen von KI
- Mit dem Betrieb von KI betrauten Personen
- Personen innerhalb eines Unternehmens, die KI-Systeme einsetzen.



Häufigkeit der Maßnahmen

Wiederholende Schulungsmöglichkeiten werden empfohlen



Art der Schulungen

- Interne oder externe Fortbildungen
- Interne oder externe Beratung
- „Buddy“-Programme
- ...



Schulungs-inhalte

KI-Kompetenz umfasst **technische, rechtliche und ethische Kenntnisse**, ebenso wie **Risikobewusstsein** und **praktische Anwendungsfähigkeit**



Differenzierung nach Gruppe

KI-Kompetenz **unterscheidet sich nach Mitarbeitergruppe**, abhängig von etwa Vorbildung und Einsatzzweck

III.) Behördenorganisation: Wer vollzieht die KI-Verordnung?

- KI-Regulierung ist als Fortentwicklung des Produktsicherheitsrechts konzipiert
- Bestimmte Behörden sind für die Vollziehung schon in der KI-Verordnung adressiert
- Dennoch: Wie kommt Know-how über KI in die Produktsicherheitsbehörden?
 - Im Prinzip zwei Möglichkeiten
 - Jede Behörde sorgt für eigenes KI-Fachwissen
 - Alle Behörden greifen auf einen KI-Wissenspool zu

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt



<https://www.rtr.at>



[@Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH \(RTR\)](#)



<https://x.com/rtrgmbh>



Wolfgang.feiel@rtr.at